

## Merkblatt\* zur Novelle des § 15 VerpackG

### Die wichtigsten Informationen für Sie zusammengefasst

#### 1. Grundsätzliches § 15 VerpackG

§ 15 VerpackG regelt die Pflichten für Verpackungen, welche nicht typischerweise beim privaten Endverbraucher anfallen oder aus sonstigen Gründen nicht systembeteiligungspflichtig sind. Im Einzelnen handelt es sich dabei um folgende Verpackungsarten:

- Transportverpackungen
- Gewerbliche Um- und Verkaufsverpackungen
- Systemunverträgliche Verkaufs- und Umverpackungen
- Verkaufsverpackungen schadstoffhaltiger Füllgüter
- **NEU:** Mehrwegverpackungen

Diese Pflichten beschränken sich nicht auf die tatsächlich von dem Hersteller oder diesem in der Lieferkette nachfolgenden Vertreter in Verkehr gebrachten Verpackungen, sondern umfasst auch gebrauchte, restentleerte Verpackungen der gleichen Art, Form und Größe. Lediglich für Letztvertreiber beschränkt sich die Rücknahmepflicht auf Verpackungen, die von solchen Waren stammen, die sie selbst in ihrem Sortiment führen.

Hersteller und Vertreter von Verpackungen im Sinne des § 15 VerpackG sind verpflichtet, gebrauchte, restentleerte Verpackungen der gleichen Art, Form und Größe wie die von ihnen in Verkehr gebrachten am Ort der tatsächlichen Übernahme oder in dessen unmittelbarer Nähe unentgeltlich zurückzunehmen.

Es besteht jedoch die Möglichkeit, abweichende Vereinbarungen über den Ort der Rückgabe und die Kostenregelung zu treffen. Solche Vereinbarungen waren auch schon nach der Verpackungsverordnung möglich und in der Praxis üblich. Sie können grundsätzlich auch mit Endverbrauchern getroffen werden,

allerdings nicht mit den privaten Haushaltungen.

Die **BellandVision GmbH** steht Ihnen als größtes duales System sowie Dienstleister für Standortentsorgung als kompetenter Ansprechpartner für Fragen rund um die Verpackungslizenzierung gerne zur Seite:

**Tel.: +49 9241 4832 200**  
**vertrieb@bellandvision.de**  
**www.bellandvision.com**



Die Verpflichtungen aus § 15 treffen im Gegensatz zu der Systembeteiligungspflicht nach § 7 VerpackG nicht nur den „Erst-Inverkehrbringer“ (Hersteller), sondern auch alle in der Lieferkette nachfolgende Vertreter. Die Rücknahme- und Verwertungs-pflichten können von diesen aber auch durch die Rückgabe an den Vorvertreiber erfüllt werden (§ 15 Absatz 3 Satz 2 VerpackG).

#### 2. Änderungen durch die Novelle des Verpackungsgesetzes

a) Durch die Einfügung von Mehrwegverpackungen in § 15 Absatz 1 Satz 1 VerpackG wurde klargestellt, dass auch in Bezug auf Mehrwegverpackungen eine Rücknahmepflicht der Inverkehrbringer besteht. Diese Verpflichtung ergab sich bisher nur indirekt aus der gesetzlichen Definition der Mehrwegverpackung, wonach für Mehrwegverpackungen die Rücknahme durch eine ausreichende Logistik und geeignete Anreizsysteme ermöglicht werden muss.

b) Neue Informationspflichten - § 15 Abs. 1 S. 5 VerpackG (ab 03.07.2021)

Letztvertreiber von Verpackungen i. S. d. § 15 Absatz 1 VerpackG müssen die nachfolgenden Vertrei-

ber sowie Endverbraucher durch geeignete Maßnahmen in angemessenem Umfang über die Rückgabemöglichkeiten von Verpackungen und deren Sinn und Zweck informieren (§ 15 Abs. 2 VerpackG).

Das Gesetz enthält aber keine Vorgaben, wie genau die Informationspflicht „in angemessenem Umfang“ zu erfüllen ist. Dies bleibt der Ausgestaltung durch den Verpflichteten überlassen.

In Betracht kommen z.B.:

- Regelung in den AGBs
- Hinweise auf Lieferpapieren
- Hinweise auf der Webseite
- Beilagenzettel

c) Neue Nachweis- und Dokumentationspflichten - § 15 Abs. 3 S. 3 VerpackG (ab dem 01.01.2022)

Hersteller und Vertreter von Verpackungen nach § 15 (1) VerpackG, haben über die Erfüllung der Rücknahme und Verwertungsanforderungen Nachweis zu führen. Es ist jährlich bis zum 15. Mai in nachprüfbarer Form und aufgeschlüsselt nach Materialart und Masse zu dokumentieren, wie viele Verpackungen im vorangegangenen Kalenderjahr in Verkehr gebracht sowie zurückgenommen und verwertet wurden.

Diese Pflicht galt bislang nur für Hersteller und in der Lieferkette nachfolgende Vertreter von Verkaufsverpackungen mit schadstoffhaltigen Füllgütern und Verkaufs- und Umverpackungen, die nicht systemverträglich sind. Nun sind auch betroffen:

- Transportverpackungen
- Verkaufs- und Umverpackungen, die nach Gebrauch typischerweise nicht bei privaten Endverbrauchern als Abfall anfallen („Gewerbeverpackungen“)
- Mehrwegverpackungen

Die Verpflichtung betrifft die Verpackungen, die tatsächlich zurückgenommen wurden. Sofern eine abweichende Vereinbarung entsprechend § 15 Absatz 1 Satz 4 VerpackG getroffen wurde und die Verpackung daher nicht von dem Hersteller oder Vertreiber zurückgenommen wird, besteht keine Nachweis-/Dokumentationspflicht.

Zur Bewertung der Richtigkeit und Vollständigkeit der Dokumentation sind geeignete Mechanismen zur Selbstkontrolle einzurichten. Die Dokumentation ist nicht aktiv beizubringen, sondern nur vorzuhalten und auf Nachfrage den zuständigen Landesbehörden vorzulegen.

Hersteller und in der Lieferkette nachfolgende Vertreiber von Verpackungen nach § 15 Abs. 1 Satz 1 VerpackG sind verpflichtet, die finanziellen und organisatorischen Mittel vorzuhalten, um ihre Pflichten nach § 15 VerpackG nachzukommen (§ 15 Absatz 4 VerpackG). Sie haben zur Bewertung ihrer Finanzverwaltung geeignete Mechanismen zur Selbstkontrolle einzurichten. Die Regelung überlässt es mit Blick auf die zahlreichen möglichen, unterschiedlichen Organisationsformen der Hersteller ihrer Eigenverantwortung, in welcher Art

und Weise Sie – ausgehend von den bestehenden Vorgaben des Handels- und Gesellschaftsrechts – das Vorhandensein der erforderlichen finanziellen oder organisatorischen Mittel sicherstellen.

Durch die Dokumentations- und Nachweispflichten in § 15 soll die neu vorgesehene Auskunftspflicht im Umweltstatistikgesetz sichergestellt und verhindert werden, dass die Auskunftspflicht des Umweltstatistikgesetzes mangels vorgehaltener Informationen leerläuft. Nach § 5 Abs. 2 UStatG sind Daten zu Art, Menge und Verbleib der Verpackungen jährlich zu erheben.

### 3. Handlungsempfehlungen

- Prüfen Sie, ob Sie in geeigneter Form über die Rückgabemöglichkeiten Ihrer Verpackungen nach § 15 VerpackG informieren;
- Ermitteln und dokumentieren Sie in nachprüfbarer Form Materialart und Menge an Verpackungen gem. § 15 Abs. 1 VerpackG, welche ab dem 01. Januar 2022 in Verkehr gebracht und von Ihnen zurückgenommen wurden;
- Prüfen Sie, ob mit Ihren Kunden Vereinbarungen über die Rück-

nahme und Verwertung solcher Verpackungen vorliegen oder geschlossen werden können;

- Erstellung eines internen Prozesses zur Sicherstellung der Erfüllung der Informations-, Dokumentations- und Rücknahmeverpflichtung;
- Halten Sie entsprechende finanzielle Mittel in der Finanzplanung vor;
- Klären Sie rechtzeitig mit Ihrer zuständigen Landesbehörde (i.d.R. Kreisverwaltungsbehörde) die Form/ den Inhalt der Nachweise/Dokumentation nach § 15 VerpackG;

**\*Die Informationen in diesem Merkblatt beziehen sich auf die 1. Novelle des Verpackungsgesetzes im Jahr 2021. Sie wurden mit Sorgfalt zusammengestellt. Für Aktualität, Vollständigkeit und Richtigkeit der Informationen können wir dennoch keine Gewähr übernehmen. Dies gilt insbesondere bei späteren Änderungen von Rechtsvorschriften oder Rechtsprechung. Dieses Merkblatt dient lediglich Informationszwecken. Es stellt keine Rechtsberatung dar. Es kann insbesondere keine individuelle rechtliche Beratung ersetzen, welche die Besonderheiten Ihres Einzelfalles berücksichtigt.**

**Verpackungsgesetz\***

**BellandVision**  
ZUKUNFT BRAUCHT RECYCLING 

\*Beim Verpackungsgesetz kommt man schnell mal durcheinander und verliert den Überblick. Wir von BellandVision sorgen dafür, dass Ihnen das nicht passiert und Sie Ihre Verpackungen rechtskonform am dualen System beteiligen. **Denn Zukunft braucht Recycling, nicht Verwirrung.** Erfahren Sie mehr unter +49 (0)9241-4832-200 oder

[www.bellandvision.de](http://www.bellandvision.de)